



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss über die öffentliche Auslegung des Baulückenkatasters Neuss

Der Rat der Stadt Neuss hat am 09.06.2017 die Auslegung und Veröffentlichung des Baulückenkatasters Neuss beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 200 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Mit diesem Beschluss folgt die Stadt Neuss den gesetzlichen Vorgaben des BauGB, das den Kommunen aufgibt, den Städtebau nach Kriterien der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dazu gehören der sparsame Umgang mit Grund und Boden, sowie der Schutz des Freiraums. Um diese Ziele zu erreichen sind städtebauliche Maßnahmen der Innenentwicklung bevorzugt umzusetzen. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Schließung von Baulücken.

Eine Möglichkeit, um die Schließung von Baulücken zu forcieren stellen Baulückenkataster dar, wie sie im § 200 BauGB geregelt werden. Im Baulückenkataster werden unbebaute Grundstücke bis 2.000 qm dargestellt, die sofort, oder in absehbarer Zeit, bebaubar sind und planerisch für den Wohnungsbau vorgesehen (Wohnbauflächen, Wohngebiete) oder geeignet sind (Mischgebiete). Die sofortige oder absehbare Bebaubarkeit begründet sich aus § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile –, aus § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes – oder aus § 33 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung –.

Das Baulückenkataster wird für das gesamte Stadtgebiet aufgelegt. Im Bereich der Innenstadt (statistischer Bezirk 1) werden aus Gründen der Stadtgestaltung und des Straßenbildes auch mindergenutzte Baulücken (z.B. 1-geschossige Bebauung) erfasst.

Das Baulückenkataster macht zu jeder Baulücke folgende Angaben: Ordnungsnummer, Straßename, geltendes Bauplanungsrecht, Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe.

Das Baulückenkataster liegt zur Einsicht- und Stellungnahme

vom 16.10.2017 bis einschließlich 17.11.2017

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 2. Etage, Zimmer 2.778, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße), 1, 2 und 6 (Rathausrundbau) während folgender Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Baulückenkataster wird in Form von Listen und als Markierung im Stadtplan der Stadt Neuss unter <https://www.neuss.de/leben/stadtplanung/baulueckenkataster>, einen Monat nach Erscheinen dieser Bekanntmachung, veröffentlicht.

Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben Grundstückseigentümer das Recht, der Veröffentlichung ihres Grundstückes im Baulückenkataster zu widersprechen. Der Widerspruch führt zur Löschung des Grundstückes aus dem Kataster. Der Widerspruch ist formlos, unter Angabe der Grundstücksadresse und Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer zu richten an:

Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, 41456 Neuss

Neuss, den 28.09.2017

Breuer
Bürgermeister